

Stadt Cottbus

Bebauungsplan Nr. S/71/95 „Fotovoltaikanlage - Am Wasserwerk Sachsendorf“

Planfassung Entwurf Januar 2013

Abwägungsprotokoll

Ergebnisse der Beteiligung der Behörden/ sonstige TÖB / Nachbargemeinden/ Stadtämter

Aufforderung zur Stellungnahme am	25.04.2013
Fristsetzung bis zum	28.05.2013

Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit

Öffentlichkeitsbeteiligung	vom 30.04.2013	bis zum 03.06.2013
Hinweis zur Öffentlichkeitsbeteiligung:	Von der Öffentlichkeit wurden bis zum Redaktionsschluss keine Hinweise vorgebracht .	
Redaktionsschluss / Stellungnahmen berücksichtigt bis zum	4.10.2013	

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über alle beteiligten Behörden, Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden.

If. Nr	beteiligte Stelle / Äußerung Vertreter der Öffentlichkeit	Abteilung/Dienststelle	Ort	Stn. vom
1	MIR/SenStadt, Gemeinsame Landesplanungsabt.	Ref. GL 6	Cottbus	28.05.2013
2	Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz/Spreewald	Planungsstelle	Cottbus	
3	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	Regionalabteilung Süd	Cottbus	31.05.2013
4	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg		Cottbus	
5	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und archäologisches Landesmuseum	Abt. Bodendenkmalpflege	Cottbus	26.04.2013
6	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und archäologisches Landesmuseum	Abt. Praktische Denkmalpflege	Wünsdorf	
7	Polizeipräsidium PDS Süd Schutzbereich Cottbus	/Spree-Neiße, Stab 1.3	Cottbus	02.05.2013
8	Zentraldienst der Polizei Land Brandenburg	Kampfmittelbeseitigungsdienst	Wünsdorf	06.06.2013
9	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH	Servicecenter Klein Gaglow	Kolkwitz	22.05.2013
10	LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG		Cottbus	23.05.2013
11	NBB	Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg	Cottbus	14.05.2013
12	Deutsche Telekom AG		Cottbus	24.05.2013
13	Stadtwerke Cottbus GmbH (EVC)		Cottbus	
14	50 Hertz Transmission GmbH	Regionalzentrum Ost	Lübbenau	30.04.2013
15	Industrie- und Handelskammer Cottbus		Cottbus	
16	Handwerkskammer Cottbus		Cottbus	
17	Landesbetrieb Forst Brandenburg Untere Forstbehörde	Oberförsterei Cottbus	Drachhausen	28.05.2013
18	Landkreis Spree-Neiße	Dienststelle Planungsamt	Forst	27.05.2013
19	NABU-Regionalverband Cottbus		Cottbus	
20	Landesbetrieb Straßenwesen Stolpe		Hohen Neuendorf	
21	Brandenburgischen Bodengesellschaft		Zossen	24.05.2013
22	Stadtverwaltung Cottbus	FB 62 Geoinfo. + Liegenschaftskataster	Cottbus	
23	Stadtverwaltung Cottbus	FB 23 Immobilien	Cottbus	
24	Stadtverwaltung Cottbus	FB 32 Ordnung / Sicherheit	Cottbus	
25	Stadtverwaltung Cottbus	FB 31 Grün- und Verkehrsflächen	Cottbus	
26	Stadtverwaltung Cottbus	FB 32 Bauordnung	Cottbus	
27	Stadtverwaltung Cottbus	Amt Abfallwirtschaft+ Stadtreinigung	Cottbus	27.05.2013
28	Stadtverwaltung Cottbus	FB 37 Feuerwehr	Cottbus	22.05.2013
29	Stadtverwaltung Cottbus	FB 72 Umwelt und Natur	Cottbus	28.05.2013

Im Weiteren werden nur die Stellungnahmen mit abwägungsrelevantem Inhalt (in der Tabelle oben **fett** markiert) behandelt. In der Spalte Anregung ist der wesentliche Wortlaut der Stellungnahme nach den Sachthemen gegliedert wieder gegeben.

Eine rechtsverbindliche Einwendung beruht auf „höherrangigem Recht“ und kann durch die Gemeinde nicht im Rahmen der Abwägung überwunden werden.

Abwägungsrelevant sind solche Belange, die schutzwürdig, nicht geringwertig sind und die einen bodenordnenden Bezug haben, die somit Gegenstand der Bauleitplanung sind. Nicht abwägungsrelevant sind dagegen (oft allgemeine) Hinweise die keinen unmittelbaren Bezug zum konkreten Bauleitplan haben.

Nr. 3 Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Anregung	Einwendung rechtsverbindlich	Stellungnahme abwägungsrelevant	Punkt ist nicht abwägungsrelevant	Abwägung / Stellungnahme / Sachaufklärung	Ergebnis		
					keine Berücksichtigung	Berücksichtigung bei der Umsetzung	Änderung
						Plan	Begründung
Artenschutz							
01. Bei Umsetzung des Planungskonzeptes werden für die Zauneidechse und die Heidelerche die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt. Insofern sind für beide Arten entsprechende Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich. Die vorgesehene Ausgleichsfläche westlich der Vorhabensfläche (nicht östlich wie im B-Plan beschrieben) ist für die Entwicklung von CEF-Maßnahmen für Zauneidechse und Heidelerche grundsätzlich geeignet. Allerdings sind aus artenschutzrechtlichen Gründen keine weiteren Pflanzungen auf dieser Fläche möglich.	x			Die Hinweise werden beachtet.			x
Zauneidechse							
02. Wie bereits in der ersten Stellungnahme festgestellt, können mit der im B-Plan vorgeschlagenen Bauzeitenregelung baubedingte Beeinträchtigungen (Tötung, Störung) der Zauneidechse nicht vermieden werden. Die vorgeschlagene Bauzeitenregelung bezieht sich auf die Fortpflanzungs- und Aufzuchtphase. Es bleiben mögliche Auswirkungen auf die Winterruhe der Zauneidechse bei Baumaßnahmen im Herbst/Winter unberücksichtigt. Eine erhebliche Störung i.S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG oder eine Tötung i.S. des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt auch vor, wenn die Zauneidechsen durch Bauarbeiten (Tötung, Erschütterungen, Verdichtungen durch Befahren u.ä.) während der Winterruhe in ihren Winterquartieren gestört bzw. getötet werden. Dies vor allem vor dem Hintergrund der erforderlichen umfangreichen Erdarbeiten im Zuge der	x			Die Hinweise werden beachtet. Für den Bauabschnitt, der gegenwärtig realisiert wird, ist durch geeignete Maßnahmen, die in den angrenzenden Flächen der LWG umgesetzt wurden gesichert, dass die Verbote des §44 BNatSchG nicht verletzt werden. Diese Flächen stehen prinzipiell auch für evtl. erforderliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Realisierung weiterer Bauabschnitte zur Verfügung. Allerdings schafft der B-Plan nur das Recht, auf den entsprechenden Arealen einen Solarpark zu errichten. Ob die Möglichkeit überhaupt oder zu welchem Zeitpunkt sie genutzt wird, ist nicht Gegenstand dieser Planungsebene. Wenn zum gegebenen Zeitpunkt eine Eidechsenpopulation weiter nachgewiesen wird, werden die erforderlichen			x

Anregung	Einwendung rechtsverbindlich	Stellungnahme abwägungsrelevant	Punkt ist nicht abwägungsrelevant	Abwägung / Stellungnahme / Sachaufklärung	Ergebnis		
					keine Berücksichtigung	Berücksichtigung bei der Umsetzung	Änderung
							Plan
Kampfmittelberäumung. Insbesondere in den Schwerpunktorkommen der Zauneidechse im nördlichen Bereich (SO 1) ist diesbezüglich mit erheblichen Konflikten während der Bauzeit zu rechnen. Ein vorheriges Abfangen und Umsiedeln der Tiere ist unausweichlich. Entgegen der Auffassung in Planbegründung und Umweltbericht reichen Vermeidungsmaßnahmen (bspw. Verzicht auf Abschieben des Oberbodens) für die Zauneidechse nicht aus. Durch die Überbauung mit Fotovoltaikanlagen ist von einem erheblichen anlagebedingten Lebensraumverlust für die Zauneidechse auszugehen. Die mit den Fotovoltaikanlagen überbauten Flächen werden keinen geeigneten Lebensraum für die Art in dem erforderlichen Umfang bieten können. Daher ist die Schaffung von Ausweichhabitaten für die Zauneidechse in der unmittelbaren Umgebung unabdingbar erforderlich (CEF-Pflicht). Des weiteren wird darauf hingewiesen, dass weitere Pflanzungen bzw. Aufforstungen im B-Plan-Geltungsbereich die artenschutzrechtlichen Konflikte hinsichtlich der Zauneidechse verschärfen und sich dadurch der Umfang an erforderlichen Ausweichhabitaten erhöht.				Umsiedlungen im Vorfeld durchgeführt. Grundsätzlich ist es natürlich möglich, innerhalb eines Solarparks auch geeignete Lebensräume zu erhalten oder neu zu schaffen. Das wurde bei anderen Projekten schon erfolgreich praktiziert. Einzelheiten können aber nicht mit dem B-Plan abschließend geklärt werden. Natürlich besteht das Erfordernis von CEF-Maßnahmen nicht nur für das Errichten eines Solarparks, sondern auch für Pflanzmaßnahmen. Aber auch in diesem Zusammenhang ist eine abschließende Lösung erst mit der Realisierung konkreter Projekte möglich. Entscheidend ist, dass die CEF-Pflicht im Falle der Umsetzung der weiteren Bauabschnitte (unabhängig davon, wodurch die Verbotstatbestände konkret verletzt werden) erfüllt werden kann. Das ist hier der Fall. Die Begründung wird geändert. Die Ergebnisse hinsichtlich des Artenschutzes, die im Zuge der Realisierungsplanung mittlerweile erreicht wurden, werden in die Begründung übernommen. Regelungen im Geltungsbereich des B-Planes sind nicht erforderlich.			
Brutvögel							
03. Bereits in den ersten beiden Stellungnahmen zum Planvorhaben wurde darauf hingewiesen, dass die Brutsaison bereits ab 15. März beginnt und die Bauzeitenregelung im Bebauungsplan (Kapitel 4.7 Nachrichtliche Übernahmen) entsprechend zu korrigieren ist.	x			Der Hinweis wird beachtet.			x
Kompensation „Vattenfall“							
04. Entgegen den Darstellungen gemäß Planbegründung steht die vorliegende Bebauungsplanung in deutlichem	x			In Abstimmung mit Vattenfall werden die erforderlichen Maßnahmen in qualitativer und quantitativer Hinsicht im			x

Anregung	Einwendung rechtsverbindlich	Stellungnahme abwägungsrelevant	Punkt ist nicht abwägungsrelevant	Abwägung / Stellungnahme / Sachaufklärung	Ergebnis		
					keine Berücksichtigung	Berücksichtigung bei der Umsetzung	Änderung
							Plan Begründung
Widerspruch zu der umzusetzenden Ersatzmaßnahme von Vattenfall (Kompensation für den nördlichen Abschnitt der Kohleverbindungsbahn). Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird fast vollständig von der bereits genehmigten Kompensationsfläche von Vattenfall überlagert. Der B-Plan sieht einerseits 3 Teilflächen als Sondergebiet für Solarenergienutzung vor und für die verbleibenden Flächen wird als Ziel Wald festgesetzt. Das Kompensationsziel für die Ersatzmaßnahme von Vattenfall ist das horstweise Anpflanzen von an diesem Standort angepassten Baumarten (vorzugsweise Laubgehölze) und auch der Erhalt von Offenflächen. Im vorliegenden Umweltbericht wird davon ausgegangen, dass das Kompensationsziel der Vattenfall-Ersatzmaßnahme trotz vorliegendem Bebauungsplan erreicht wird, da der Wald erhalten bleibt, Ersatzpflanzungen durchgeführt werden können und der Solarpark mit den drei Bauabschnitten als Offenfläche fungiert. Diesem Standpunkt wird ausdrücklich widersprochen. Mit Fotovoltaikanlagen überbaute und eingezäunte Flächen können nicht als naturnahe Offenflächen im Sinne einer naturschutzfachlichen Aufwertung (Aufgabe von Kompensationsmaßnahmen) deklariert werden. Zudem ist bereits durch die großflächige Überbauung mit Solarpaneelen ein erheblicher Lebensraumverlust für die Zauneidechse zu erwarten, so dass weitere Gehölzpflanzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes aus artenschutzrechtlicher Sicht abzulehnen sind, um den Lebensraum für die Zauneidechse nicht noch weiter zu verkleinern. Gleiches gilt für die westlich an den Geltungsbereich des B-Planes angrenzende Fläche, die ebenfalls teilweise für die Vattenfall-Ersatzmaßnahme vorgesehen ist.				Nahbereich des B-Planes realisiert. Dazu liegen ergänzende Vereinbarungen vor. Die Ergebnisse, hinsichtlich der Fragen zur Kompensation für Vattenfall, die im Zuge der Realisierungsplanung mittlerweile erreicht wurden, werden in die Begründung übernommen. Das Kompensationsziel der „Vattenfall-Maßnahmen“ ist nunmehr vollständig erreichbar.			

Anregung	Einwendung rechtsverbindlich	Stellungnahme abwägungsrelevant	Punkt ist nicht abwägungsrelevant	Abwägung / Stellungnahme / Sachaufklärung	Ergebnis		
					keine Berücksichtigung	Berücksichtigung bei der Umsetzung	Änderung
							Plan Begründung

Entsprechend vorliegender Bebauungsplanung soll diese Fläche als Ausgleichsfläche für den Solarpark und für artenschutzrechtliche Maßnahmen (Heidelerche, Zauneidechse) entwickelt werden. Vor dem Hintergrund der Schaffung von Ausweichhabitaten für Zauneidechse und Heidelerche sind weitere Gehölzpflanzungen aus artenschutzrechtlichen Gründen auf dieser Fläche abzulehnen. Infolge dessen sind die Pflanzungen für die Vattenfall-Ersatzmaßnahme nicht durchführbar.

Unabhängig davon ist eine „Doppelnutzung“ der Kompensationsfläche sowohl für die Vattenfall-Ersatzmaßnahme als auch für den Solarpark nicht möglich.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Vattenfall-Ersatzmaßnahme infolge der Bebauungsplanung nicht wie geplant umsetzbar ist, da Teile der ursprünglichen Kompensationsfläche mit Solaranlagen überbaut oder als Waldersatz aufgeforstet bzw. entwickelt werden. Infolge der Bebauungsplanung und der damit erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist auch eine weitere Gehölzpflanzung innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes sowie auf der angrenzenden Ausgleichsfläche aus artenschutzrechtlichen Gründen (Ausweichhabitate für Zauneidechse und Heidelerche) nicht möglich. Die Kompensationsziele der Maßnahme M 13 aus dem betroffenen Vattenfall-Sonderbetriebsplan werden nicht erreicht. Sofern an der Bebauungsplanung festgehalten wird, ist nach einer alternativen Kompensationsmaßnahme für Vattenfall an anderer Stelle zu suchen.

Eingriffsregelung

05. Hinsichtlich der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sowie der Bilanzierung bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht Bedenken.	x	Die Hinweise werden teilweise beachtet. Das Anlegen von artenreichen Wiesen unter den Modulen könnte auch als Minderungsmaßnahme gesehen werden. Im	x
---	---	--	---

Anregung	Einwendung rechtsverbindlich	Stellungnahme abwägungsrelevant	Punkt ist nicht abwägungsrelevant	Abwägung / Stellungnahme / Sachaufklärung	Ergebnis		
					keine Berücksichtigung	Berücksichtigung bei der Umsetzung	Änderung Plan Begründung
Das Anlegen von artenreichen Wiesen unter den Modulen stellt aus naturschutzfachlicher Sicht keine Aufwertung des Standortes (im Vergleich zum Ausgangszustand) dar und kann daher nicht als naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG anerkannt werden. Insbesondere nicht als Ausgleich für Versiegelung. Die Ersatzaufforstung innerhalb des Geltungsbereiches stellt aus naturschutzfachlicher Sicht keine Aufwertung des Standortes dar und kann daher nicht als naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG anerkannt werden. Zudem sind Aufforstungen bzw. Gehölzpflanzungen an diesem Standort aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich. Der Kompensationsansatz für die Versiegelung der Wege mit 20% ist nicht nachvollziehbar. In den Festsetzungen ist nirgendwo verbindlich geregelt, wie die Ausführung der Wege (Befestigung) erfolgen soll. Insofern ist der Kompensationsansatz mit 20% nicht akzeptabel. Ohne verbindliche Regelung ist für teilversiegelte Flächen grundsätzlich von einem Versiegelungsgrad von 50% auszugehen. Dies ist auch in der Eingriffsbilanzierung zum Ansatz zu bringen.				Ergebnis reduziert sich der Ausgleichsbedarf hinsichtlich des Schutzgutes Boden. Ohnehin ist zu beachten, dass der Ist-Zustand des Schutzgutes Boden durch erhebliche Vorbelastungen geprägt ist. Dem gegenüber steht die Tatsache, dass ein Solarpark nur wenig in das Schutzgut eingreift. Eine Versiegelung findet nicht statt. Die Module überschirmen lediglich die Offenflächen. Wie oben dargelegt werden die artenschutzrechtlichen Fragen durch die entsprechenden Maßnahmen vollständig gelöst. Sie stehen der Ersatzaufforstung demnach nicht entgegen. Wenn man vom Zustand des Bodens ausgeht, der wegen der Vornutzung nur „naturfern“ ist, ist ein deutlich reduzierter Ausgleichsbedarf bei einer Teilversiegelung von Flächen plausibel. Im Falle der Inanspruchnahme von nicht vorbelasteten Flächen müsste natürlich ein höherer Versiegelungsgrad zum Ansatz gebracht werden. Die Ergebnisse hinsichtlich der Eingriffsregelung, die im Zuge der Realisierungsplanung mittlerweile erreicht wurden, werden in die Begründung übernommen. Die Begründung wird präzisiert.			
Waldersatz							
06. In der vorliegenden Planung ist vorgesehen, den Waldersatz am Standort zu erbringen. Durch die damit verbundene Aufforstung gehen aus artenschutzrechtlicher Sicht wertvolle Offen- und Halboffenflächen verloren, die u.a. Lebensraum der Zauneidechse sind. Der nicht mit Solaranlagen überbaute Teil der Vorhabensfläche soll Wald werden. Weder die mit Solaranlagen überbauten Flächen noch dichte Waldbestände sind als Lebensraum für die Zauneidechse geeignet, so dass			x	In die CEF-Maßnahmen ist zum gegebenen Zeitpunkt natürlich der Verlust von Lebensraum einzukalkulieren. Wie oben dargelegt, stehen Flächen für die CEF-Maßnahmen zur Verfügung. Die Maßnahmen selber können erst zum gegebenen Zeitpunkt mit der Realisierung abschließend bestimmt werden. Die Begründung wird ergänzt.			x

Anregung	Einwendung rechtsverbindlich	Stellungnahme abwägungsrelevant	Punkt ist nicht abwägungsrelevant	Abwägung / Stellungnahme / Sachaufklärung	Ergebnis		
					keine Berücksichtigung	Berücksichtigung bei der Umsetzung	Änderung
							Plan Begründung

davon auszugehen ist, dass die Vorhabensfläche künftig weitgehend als Lebensraum für die Zauneidechse entwertet wird. Vor diesem Hintergrund werden im Vorhabensbereich weitere Pflanzungen oder Ersatzaufforstungen aus artenschutzrechtlichen Gründen abgelehnt.

Hinweis

07. Hinsichtlich der weiteren, nicht durch das LUGV wahrzunehmenden Naturschutzbelange, insbesondere zur Bewältigung der Bestimmungen des Biotopschutzes gemäß § 30 BNatSchG i.v.m. § 32 BbgNatSchG, der Eingriffsregelung und zur Festlegung der grünordnerischen Festsetzungen zur Kompensation der Eingriffsfolgen verweise ich auf die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Cottbus. Ansprechpartnerin: Frau Palm (Tel: 0355-4991 1343)

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.

x Die Hinweise werden beachtet.

Nr. 8 Zentraldienst der Polizei Land Brandenburg Kampfmittelbeseitigungsdienst

Anregung	Stellungnahme abwägungsrelevant Punkt ist nicht abwägungsrelevant	Abwägung / Stellungnahme / Sachaufklärung	Ergebnis		
			keine Berücksichtigung	Berücksichtigung bei der Umsetzung	Änderung
				Plan	Begründung

Kampfmittel

08. Zur Bepanung des o.g. Gebietes und zur Durchführung des Vorhabens bestehen keine grundsätzlichen Einwände. **x**

Eine erste Bewertung hat ergeben, dass sich Ihr Planungsbereich in einem kampfmittelbelasteten Gebiet befindet. Damit ist vor der Ausführung von Erdarbeiten eine Munitionsfreiheitsbescheinigung erforderlich.

Diese Kampfmittelfreiheitsbescheinigung kann durch den Vornabenträger / Grundstückseigentümer beim Kampfmittelbeseitigungsdienst Brandenburg beantragt oder durch einen Nachweis der Kampfmittelfreiheit, einer vom Grundstückseigentümer beauftragten Fachfirma, beigebracht werden.

Für beide Möglichkeiten ist rechtzeitig vor Beginn des Vorhabens die entsprechende Beantragung bzw. Beauftragung vorzunehmen.

Die Hinweise werden bei der Planumsetzung beachtet. Die Begründung enthält bereits die entsprechenden Hinweise.

x

Nr. 10 LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG

Anregung	Stellungnahme abwägungsrelevant „Punkt ist nicht abwägungsrelevant“	Abwägung / Stellungnahme / Sachaufklärung	Ergebnis		
			keine Berücksichtigung	Berücksichtigung bei der Umsetzung	Änderung
					Plan
Boden					

09. Zum Bebauungsplan Nr. S/71/95 hatten wir uns bisher mit Stellungnahmen am 24.07.2012, 07.08.2012 und 27.08.2012 geäußert. Die Hinweise dieser Stellungnahmen sind weiterhin gültig.

x

Die Hinweise werden beachtet.

x

Zum vorliegenden Entwurf vom Januar 2013 haben wir folgende zusätzliche Hinweise:

In der Begründung zum Bebauungsplan wird im Abschnitt 2 ("Rahmenbedingungen") auf Seite 7 von einem "unbelasteten Rohbodenstandort" ausgegangen.

Dies ist bitte zu korrigieren. Auf den Grundstücken befinden sich mehrere anzeigepflichtige Altlastenverdachtsflächen.

Nr. 17 Landesbetrieb Forst Brandenburg Untere Forstbehörde

Anregung	Stellungnahme abwägungsrelevant Punkt ist nicht abwägungsrelevant	Abwägung / Stellungnahme / Sachaufklärung	Ergebnis		
			keine Berücksichtigung	Berücksichtigung bei der Umsetzung	Änderung
				Plan	Begründung
Waldumwandlung					
10. Ich habe Ihr Vorhaben auf die Betroffenheit forstlicher Belange auf der Grundlage des LWaldG1 geprüft. Im Geltungsgebiet des B-Plans ist demnach Wald im Sinne des § 2 des LWaldG im sachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich des Landesbetriebs Forst Brandenburg -untere Forstbehörde, Oberförsterei Cottbus, betroffen. Für das geplante Gebiet, welches dem Außenbereich zuzuordnen ist, sind zudem Aussagen im FNP getroffen worden. Unter Verweis auf unser Schreiben vom 19. Januar 2013 teilen wir Ihnen mit, dass die untere Forstbehörde der im B-Plan (Entwurf Januar 2013) festgelegten Waldumwandlung von 0,7945ha zustimmt. Voraussetzung dafür ist, dass im anschließenden Genehmigungsverfahren die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Sicherheitsleistungen und Fristen durch die Oberförsterei Cottbus festgesetzt werden.	x	Die Zustimmung zur Waldumwandlung wird zur Kenntnis genommen.			
Hinweis					
11. Sollten aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes Maßnahmen in Waldflächen durchgeführt werden, die zwar nicht Bestandteil des B-Plangebietes sind, aber dennoch mit der geplanten Bebauung in unmittelbarem Zusammenhang stehen, so sind diese mindestens fünf Werktage vor Beginn der unteren Forstbehörde unter Angabe von Ort, Größe und Begründung anzuzeigen. Zu diesen Maßnahmen zählen insbesondere Kahlschläge bzw. die Schaffung kahlschlagähnlicher Verhältnisse. Da es zwischenzeitlich bei einem Ortstermin zu	x	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Realisierung von Projekten beachtet. Die Begründung wird ergänzt.			x

Anregung	Stellungnahme abwägungsrelevant . Punkt ist nicht abwägungsrelevant	Abwägung / Stellungnahme / Sachaufklärung	Ergebnis		
			keine Berücksichtigung	Berücksichtigung bei der Umsetzung	Änderung
				Plan	Begründung

Unstimmigkeiten zwischen der BFU - GmbH und der unteren Forstbehörde bezüglich der Waldeigenschaft einiger Flächen kam, weise ich in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Feststellung der Waldeigenschaft allein in die Zuständigkeit der unteren Forstbehörde fällt.

Nr. 21 Brandenburgische Bodengesellschaft

Anregung	Stellungnahme abwägungsrelevant „Punkt ist nicht abwägungsrelevant“	Abwägung / Stellungnahme / Sachaufklärung	Ergebnis		
			keine Berücksichtigung	Berücksichtigung bei der Umsetzung	Änderung
					Plan
Liegenschaften					

12. Zu den umfangreichen Änderungen in der Begründung wird wie folgt Stellung genommen: x

Unter Punkt 2 "Rahmenbedingungen" wird auf der Seite 7 in der Karte "Sonderbetriebsplan Kohleverbindungsbahn" eine Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dargestellt (violett). Diese Fläche ragt über den östlichen Rand des Geltungsbereiches hinaus und umfasst somit eine Teilfläche des Flurstücks 247 der Flur 155 in der Gemarkung Sachsendorf. Dieses Flurstück befindet sich im Eigentum des Landes Brandenburg (WGT-Liegenschaftsvermögen im AGV).

Aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Brandenburg und der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) ist eine Teilfläche von ca. 3ha (siehe beigefügten Auszug aus der Flurkarte, schraffierte Fläche) bereits als Entsiegelungs- / Kompensationsfläche für straßenbauliche Maßnahmen anerkannt worden; die dingliche Sicherung ist noch ausstehend. Aus diesem Grund steht diese Teilfläche nicht mehr als Ausgleichs- und Ersatzfläche für das Bauvorhaben "Fotovoltaikanlage – Am Wasserwerk Sachsendorf" zur Verfügung. Wir bitten um Beachtung bei der weiteren Planung.

Die Hinweise betreffen nicht den B-Plan. Es ist lediglich die Abgrenzung der Flächen gem. den Unterlagen von Vattenfall übernommen.

x

Nr. 27 Stadtverwaltung Cottbus, FB Abfallwirtschaft u. Stadtreinigung

Anregung	Stellungnahme abwägungsrelevant Punkt ist nicht abwägungsrelevant	Abwägung / Stellungnahme / Sachaufklärung	Ergebnis		
			keine Berücksichtigung	Berücksichtigung bei der Umsetzung	Änderung
					Plan Begründung

Straßenbeleuchtung

13. Mit Schreiben vom 13.08.2012 wurden die zu berücksichtigenden Belange unseres Amtes für den Bebauungsplan Nr. S/71/95 "Fotovoltaikanlage- Am Wasserwerk Sachsendorf" übergeben. Die darin enthaltenden Forderungen und Hinweise bitten wir weiterhin zu beachten. Über folgende Ergänzungen möchten wir Sie wie folgt informieren.

x

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Belange der öffentlichen Straßenbeleuchtung spielen im vorliegenden Fall keine Rolle.

Zu Punkt 3: Belange der öffentlichen Straßenbeleuchtung:

Die Leitungsauskunft von der Alliander Stadtlicht GmbH behält seine Gültigkeit bis 30.10.2013 (siehe Anlage).

Stellungnahme vom 17.07.2013 Alliander

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass nach den uns vorliegenden Lageplänen keine Anlagen der öffentlichen Beleuchtung vorhanden sind. Eine Begehung vor Ort erfolgte nicht.

Sollten sich Lichtmaste bei ihren Bautätigkeiten ohne Schrammbordveränderungen als störend erweisen, so bitten wir Sie, uns schriftlich zu beauftragen diese Maste zeitweilig zu entfernen. Weiterhin muss geprüft werden, ob bei der Demontage von Lichtmasten gegebenenfalls Beleuchtungsprovisorien zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit zu erstellen sind.

Ungeachtet dieser Auskunft und der Auskunft anderer Leitungsverwaltungen teilen wir Ihnen mit, dass durch Ihre Maßnahmen Lichtmaste der öffentlichen Straßenbeleuchtung nicht beschädigt oder in ihrer Standsicherheit beeinträchtigt werden dürfen (Lichtmaste sind im Erdreich gegründet).

Anregung	Stellungnahme abwägungsrelevant . Punkt ist nicht abwägungsrelevant	Abwägung / Stellungnahme / Sachaufklärung	Ergebnis		
			keine Berücksichtigung	Berücksichtigung bei der Umsetzung	Änderung
				Plan	Begründung

Die Zuständigkeit für die Versorgungsleitungen liegt bei den zuständigen Netzbetreibern (z.B. EVC)

Diese Bestandsauskunft betrifft nur die "öffentliche Beleuchtung".

Nr. 29 Stadtverwaltung Cottbus, FB Umwelt und Natur

Anregung	Einwendung rechtsverbindlich	Stellungnahme abwägungsrelevant	Punkt ist nicht abwägungsrelevant	Abwägung / Stellungnahme / Sachaufklärung	Ergebnis		
					keine Berücksichtigung	Berücksichtigung bei der Umsetzung	Änderung
							Plan
Artenschutz							
14.	Die Zauneidechsen sind nach wie vor als nicht CEF-maßnahmepflichtig dargestellt.	x		Die Hinweise werden beachtet. Mittlerweile liegen im Rahmen der Ausführungsplanung für einen ersten Bauabschnitt gewonnene Erkenntnisse vor. Diese werden in den B-Plan, soweit für diese Planungsebene relevant, übernommen. Betroffen sind der Artenschutz als auch die „Vattenfall-Maßnahme“.			x
	Bereits in unserer letzten Stellungnahme zum B- Plan wurde dies begründet bemängelt. Eine Änderung ist erforderlich.			Die Begründung wird ergänzt.			
	Des Weiteren ist unter dem Aspekt der notwendigen Kampfmittelberäumung die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und im vorliegenden B- Planentwurf geäußerte Feststellung, dass im Hinblick auf die Zauneidechse, die Zugriffsverbote des §44 BNatSchG bei der Realisierung der Baumaßnahmen außerhalb der Aktivitätsphasen der Zauneidechsen nicht berührt werden, nicht mehr richtig.						
	Anhand des gegenwärtig in Bebauung befindlichen Baufeldes ist deutlich zu sehen, dass auf Grund der hohen Kampfmittelbelastung und -Funde umfangreiche und tiefgehende Erdarbeiten stattfinden. Dabei würden die Tiere in ihren Winterquartieren getötet. Gerade im Plangebiet SO 1, und nicht nur in dessen Randbereichen, befindet sich die Mehrzahl der Eidechsenreviere. Eine vorheriges Abfangen und Umsiedeln der Tiere ist damit essentiell erforderlich.						
	Im B-Plan ist ein 2-jähriges Artmonitoring vorgesehen. Die Jahreszahl ist zu entfernen. In unserer Stellungnahme zur Baugenehmigung zum gegenwärtig zu realisierenden Baufeld wurde ein Artmonitoring von 10 Jahren insbesondere für die Zauneidechse festgesetzt. Gerade bei dieser Art sind solche kurzen Monitoringzeiträume, wie im B-Plan vorgeschlagen, nicht aussagekräftig!						
	Nach wie vor sind im Plan beschriebene Ausgleichs- oder						

Anregung	Einwendung rechtsverbindlich	Stellungnahme abwägungsrelevant	Punkt ist nicht abwägungsrelevant	Abwägung / Stellungnahme / Sachaufklärung	Ergebnis		
					keine Berücksichtigung	Berücksichtigung bei der Umsetzung	Änderung
							Plan Begründung
Ersatzpflanzungen von Wald (auch aus der Vattenfallmaßnahme) und Versiegelung artenschutzrechtlichen Gründen nicht umsetzbar.							